



Zuverlässig an Ihrer Seite

Leitfaden zur ambulanten Betreuung forensischer Klienten

Inhalt

- 4 | **Vorwort**
- 6 | **Einführung**
- 8 | **1 Begriffserklärung**
- 9 | 1.1 Forensik
- 9 | 1.2 Maßregelvollzug
- 11 | **2 Gesetzliche Grundlagen**
- 14 | **3 Abläufe innerhalb der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie**
- 16 | **4 Aufnahme forensischer Klienten im kbo-SPZ**
- 17 | 4.1 Bewerbung forensischer Klienten im kbo-SPZ
- 18 | 4.2 Entscheidung über Aufnahme
- 19 | 4.3 Information des Umfeldes über forensischen Hintergrund
- 20 | **5 Grundlegende Voraussetzungen für eine Aufnahme im kbo-SPZ**
- 22 | **6 Die Rolle des WG-Betreuers**

- 24 | **7 Forensisches Probewohnen**
- 25 | **7.1 Finanzierung Probewohnen**
 - 7.1.1 Betreuungskosten
 - 7.1.2 Miete und Lebensunterhalt
 - 7.1.3 Finanzierung bei Abbruch des Probewohnens
- 27 | **7.2 Regulärer Verlauf des Probewohnens**
- 29 | **7.3 Umgang mit Regelverstößen**
- 29 | **7.4 Reguläre Entlassung aus dem Probewohnen**
- 30 | **7.5 Abbruch Probewohnen**
- 32 | **8 Ambulante Betreuung im Anschluss an das Probewohnen im Rahmen einer Führungsaufsicht**
- 33 | **8.1 Finanzierung im Anschluss an das Probewohnen**
 - 8.1.1 Betreuungskosten
 - 8.1.2 Miete und Lebensunterhalt
- 34 | **8.2 Regulärer Verlauf der Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht**
- 36 | **8.3 Umgang mit Verstößen gegen die Weisungen**
- 36 | **8.4 Vorbereitung auf die Zeit nach Ablauf der Führungsaufsicht**
- 38 | **9 Ambulante Betreuung im Anschluss an die Führungsaufsicht**
- 40 | **10 Schnittstellen**
- 42 | **Anlage – Checkliste zur Vereinbarung eines forensischen Probewohnens**

Vorwort

Im Maßregelvollzug sind Patientinnen und Patienten untergebracht, die in einer akuten Phase ihrer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung straffällig geworden, aber nicht oder nur vermindert schuldfähig sind. Für den Bezirk Oberbayern übernehmen die kbo-Kliniken die Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen im Rahmen der geltenden Gesetze, unter anderem dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz.

Die Maßregel dient der „Besserung“ (für die Patienten) und „Sicherung“ (für die Gesellschaft). Trotz des staatlichen Auftrags der Sicherung stehen bei uns die Diagnostik, Therapie und Reintegration der betroffenen Menschen im Vordergrund. Mit der Maßgabe der Besserung ist es unser Ziel, den Patientinnen und Patienten durch erfolgreiche Behandlung und Begleitung ein straffreies, eigenständiges und gesellschaftlich integriertes Leben nach der Klinik zu ermöglichen.

Diese Aufgaben stellen hohe Anforderungen an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an die therapeutischen Konzepte einer forensischen Klinik und insbesondere an die Nachsorge. Denn: In der Regel ist die Aufenthaltsdauer im Maßregelvollzug länger als in der Allgemeinpsychiatrie. Umso wichtiger ist daher die Begleitung zurück in ein eigenverantwortliches Leben und die nachsorgende ambulante Betreuung und Behandlung.

Hier sind einerseits die psychiatrisch-forensischen Ambulanzen als wichtiger Anker zu nennen. Um jedoch eine erfolgreiche Behandlung langfristig zu unterstützen und die Rückkehr in ein sozial integriertes Leben zu ermöglichen, sind gerade der Bereich Wohnen und die damit verbundene Organisation und Bewältigung eines geregelten Alltags von wesentlicher Bedeutung.

Bereits seit vielen Jahren integriert das kbo-SPZ auch Klientinnen und Klienten mit einem forensischen Hintergrund in seine ambulanten Angebote. Wir freuen uns sehr über diesen Beitrag zur Reintegration und die gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen unserer forensisch-psychiatrischen Kliniken und Ambulanzen. In Zusammenarbeit mit ihnen ist auch der vorliegende Leitfaden zur ambulanten Betreuung im Wohnbereich entstanden, der Ihnen eine strukturierte Übersicht zu den verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis bietet.

Martin Spuckti

Vorstand kbo

Prof. Dr. phil. Markus Witzmann

Geschäftsführer

kbo-Sozialpsychiatrisches Zentrum

Dr. med. Stefan Gerl

Leiter Maßregelvollzug

kbo-Inn-Salzach-Klinikum

Wasserburg am Inn

Verena Klein

Leiterin Maßregelvollzug

kbo-Isar-Amper-Klinikum

Taufkirchen (Vils)

Dr. med. Herbert Steinböck

Leiter Maßregelvollzug

kbo-Isar-Amper-Klinikum

München-Ost

Einführung

Das kbo-Sozialpsychiatrische Zentrum (kbo-SPZ) betreut seit vielen Jahren erfolgreich Menschen mit einer psychischen Erkrankung im Bereich der Eingliederungshilfe/Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Unter den zu Betreuenden gibt es seit langer Zeit Klienten mit forensischem Hintergrund. In den letzten Jahren haben sich zunächst die Anfragen und infolgedessen auch die Anzahl von Klienten mit forensischer Vorgeschichte in den Betreuungsangeboten des kbo-SPZ deutlich erhöht. Die verantwortungsvolle Betreuung dieser Klientinnen und Klienten bedarf nach unserer Erfahrung eines besonderen Wissens. Um diesem Anspruch gerecht zu werden haben wir uns entschlossen, diesen Leitfaden zu erarbeiten. Er soll neuen Mitarbeitern als umfassende Information dienen und allen Betreuern im Sinne eines Nachlagewerkes zur Verfügung stehen. Dieser Leitfaden wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe von Mitarbeitenden des kbo-SPZ erstellt, die über entsprechende Erfahrung in der Betreuung von forensischen Klienten verfügen.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich hauptsächlich auf die Betreuten Wohngemeinschaften, sind aber zu großen Teilen auch auf das Betreute Einzelwohnen übertragbar.

Begriffserklärung

1 Begriffserklärung

1.1 Forensik

Der Begriff Forensik stammt von dem lateinischen Wort Forum (übersetzt Marktplatz) und ist ein Hinweis darauf, dass Gerichtsverfahren, Urteile und deren Vollstreckung ursprünglich dort stattfanden.

Umgangssprachlich ist Forensik im psychiatrischen Kontext ein Begriff für den Ort, an dem psychisch kranke Straftäter untergebracht werden.

1.2 Maßregelvollzug

Im Maßregelvollzug (auch Forensik) werden nach §§ 63 und 64 StGB psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter entsprechend den Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebracht.

Der Maßregelvollzug stellt keine Strafe im eigentlichen Sinne dar. Er dient dem Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten und der Therapie des Patienten. Die Dauer des Aufenthaltes ist in erster Linie abhängig vom therapeutischen Verlauf und vor allem von der Einschätzung über weitere schwere zu erwartende Straftaten.

Gesetzliche Grundlagen

2 Gesetzliche Grundlagen

§ 20 StGB: Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 StGB: Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 63 StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 64 StGB: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

§ 67b Aussetzung zugleich mit der Anordnung

- (1) Ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. Die Aussetzung unterbleibt, wenn der Täter noch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.
- (2) Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

§ 67h StGB: Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention

- (1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 67g zu vermeiden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es die Maßnahme erneut anordnen oder ihre Dauer verlängern; die Dauer der Maßnahme darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. § 67g Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Das Gericht hebt die Maßnahme vor Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist auf, wenn ihr Zweck erreicht ist.

§ 126a StPO: Unterbringungsbefehl

- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.
- (2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 116 Abs. 3 und 4, §§ 117 bis 119a, 123, 125 und 126 entsprechend. Die §§ 121, 122 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht prüft, ob die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung weiterhin vorliegen.

- (3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht anordnet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehoben werden. § 120 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Hat der Untergebrachte einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten im Sinne des § 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so sind Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 auch diesem bekannt zu geben.

§ 453c StPO: Vorläufige Maßnahmen

- (1) Sind hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Aussetzung widerrufen wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses, um sich der Person des Verurteilten zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, oder, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen werde, einen Haftbefehl erlassen.

Die gesetzlichen Grundlagen sind nachzulesen unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html> (Paragrafen)

<http://www.zfp-web.de> (Begriffserklärung)

Abläufe innerhalb
der Fachklinik für
Forensische Psychiatrie
und Psychotherapie

3 Abläufe innerhalb der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Für die Abläufe innerhalb der Forensik gibt es in der Regel umfassende Beschreibungen. Prozesse, Regeln und Verfahren können je nach Forensik differieren. Daher empfehlen wir, bei der jeweiligen Forensik nach den wichtigsten Prozessen und Beschreibungen zu fragen.

Innerhalb der kbo-Gesellschaften sind alle durch das Qualitätsmanagement (QM) gelenkten Dokumente im Archiv-Explorer einzusehen.

Aufnahme
forensischer Klienten
im kbo-SPZ

4 Aufnahme forensischer Klienten im kbo-SPZ

4.1 Bewerbung forensischer Klienten im kbo-SPZ

Standardisiertes Bewerbungsverfahren

- A) Bewerbungen für einen WG-Platz in Stadt und Landkreis München
Eine Bewerbung mit Lebenslauf, Epikrise und Anschreiben des Interessenten wird an die Lotsenstelle geschickt.
- B) Bewerbungen für einen WG-Platz in den Landkreisen Erding/Freising und Rosenheim
Eine Bewerbung mit Lebenslauf, Epikrise und Anschreiben des Interessenten wird an die Leitung des Fachbereichs geschickt.

Es erfolgt die Weitergabe der Bewerbung durch die Lotsenstelle bzw. Bereichsleitung zur Sichtung und einer ersten Beurteilung aufgrund der Epikrise durch benannte Ansprechpartner innerhalb des kbo-SPZ. Die Unterlagen werden hinsichtlich einer möglichen Aufnahme in ein Betreuungsangebot des kbo-SPZ bewertet. Eine Einschätzung erfolgt durch die internen Ansprechpartner Forensik (Vier-Augen-Prinzip).

Folgende Aspekte spielen bei der Beurteilung für eine mögliche Aufnahme eine Rolle:

- Diagnose
- Krankheitseinsicht
- Medikamentencompliance
- Suchterkrankung und Substanzmissbrauch
- Art, Anzahl und Schwere der Delikte
- Suizidalität

Beurteilung des Verlaufs

- deliktspezifisches Verhalten
- soziale Verträglichkeit
- Kooperation mit Therapeuten
- suchtspezifische Rückfälle
- krankheitsspezifische Krisen und erlernte Bewältigungsstrategien

Beurteilung des künftigen Wohnumfeldes

- Risikoeinschätzung in Bezug auf die künftige Umgebung
- aus dem Mietobjekt entstehende Einschränkungen (z. B.: Methadonambulanz, Spielcasino in unmittelbarer Umgebung, Nachbarschaft, Schule, Spielplätze etc.)
- Sind alle WGs für diesen Klienten geeignet?
 - Empfehlung bzw. Ausschluss von bestimmten WGs

4.2 Entscheidung über Aufnahme

Möglichkeit 1:

Keine Bedenken, Freigabe für Aufnahme im kbo-SPZ, Rückgabe der Bewerbung an Lotsenstelle bzw. Bereichsleitung, weitere Bearbeitung analog zu allen Bewerbungen im kbo-SPZ.

Möglichkeit 2:

Es bestehen Bedenken: Gespräch mit Klient, Bezugstherapeut, interne Ansprechpartner Forensik des kbo-SPZ, anschließend Zu- oder Absage durch Ansprechpartner Forensik. Bei möglicher Aufnahme Weiterleitung der Bewerbung an Lotsenstelle bzw. Bereichsleitung.

Möglichkeit 3:

Nach Sichtung der Epikrise erfolgt Absage an den Bewerber/Station durch interne Ansprechpartner Forensik des kbo-SPZ und entsprechende Information an die Lotsenstelle bzw. Bereichsleitung.

4.3 Information des Umfeldes über forensischen Hintergrund

Information durch den Bewohner

Im Gespräch vor einem Vorstellungstermin in der zukünftigen Wohngemeinschaft soll der forensische Klient dahingehend beraten werden, zunächst keine Angaben gegenüber den zukünftigen Mitbewohnern bezüglich seines Deliktes zu machen.

Generell sollte der Klient im gesamten Umfeld Stillschweigen sein Delikt betreffend bewahren.

Im weiteren Verlauf ist der Umgang mit Informationen bezüglich des Delikts individuell zu gestalten. Dies ist abhängig von den Mitbewohnern und wird in den Wohngemeinschaften unterschiedlich gehandhabt. Der neue Bewohner soll dahingehend entsprechend beraten werden.

Information durch den WG-Betreuer

Die Schweigepflicht des WG-Betreuers bezieht sich auch auf den forensischen Hintergrund des Klienten.

Grundlegende
Voraussetzungen
für eine Aufnahme
im kbo-SPZ

5 Grundlegende Voraussetzungen für eine Aufnahme im kbo-SPZ

Die Bereitschaft des Bewerbers, sich auf den Betreuungsprozess und das Setting einer Wohngemeinschaft einzulassen ist – unabhängig von der gerichtlichen Weisung – eine maßgebliche Voraussetzung für die Aufnahme in eine Wohngemeinschaft.

Die konzeptionelle Grundlage der WG-Arbeit im kbo-SPZ unterliegt der Eingliederungshilfe und setzt daher auch einen Hilfebedarf des zu Betreuenden voraus. Die Betreuung des Klienten sollte zu Regelarbeitszeiten erfolgen können.

Ohne Vorliegen einer unterschriebenen Schweigepflichtentbindung des Klienten zur Zusammenarbeit zwischen dem kbo-SPZ und der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, kann es nicht zu einer Aufnahme kommen. Widerruft ein Klient die Schweigepflichtentbindung im Laufe der Betreuungszeit, kann die Betreuung nicht weiter fortgesetzt werden.

Vor Aufnahme eines Klienten muss der WG-Betreuer durch die Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie über die (Bewährungs-)Auflagen, (individuelle) Vereinbarungen (inkl. Termine auf Station bzw. in Ambulanz), deliktursächliches Verhalten, mögliche Krisensituationen sowie Gründe, die zum Abbruch des Probewohnens bzw. zum Widerruf führen könnten, in Kenntnis gesetzt werden.

Die Rolle des WG-Betreuers

6 Die Rolle des WG-Betreuers

Als Einrichtung sehen wir in der Betreuung von forensischen Klienten eine besondere Sorgfaltspflicht.

Die Einhaltung der von der Forensik vorgegebenen Verhaltensregeln/Auflagen ist eine wichtige Voraussetzung für die Betreuung von forensischen Klienten im kbo-SPZ. Unter Einhaltung dieser Vorgaben kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen weiteren schweren Straftaten kommt. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der benannten Auflagen auch im Interesse des kbo-SPZ und der WG-Betreuung.

Bereits im **Vorstellungsgespräch** für einen WG-Platz ist es daher wichtig, dem Bewerber zu verdeutlichen, dass ab dem Tag der Aufnahme ins kbo-SPZ eine enge Zusammenarbeit mit der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie stattfinden wird und muss.

Die **Betreuung eines forensischen Klienten** in der WG bedeutet für den WG-Betreuer auch, im Alltag gegenüber dem Klienten auf die Einhaltung der Verhaltensregeln/Auflagen zu achten. Regelverstöße werden daher auch im Interesse des kbo-SPZ mit den jeweiligen Ansprechpartnern der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie thematisiert. Zunächst sollte der Klient allerdings motiviert werden, den Regelverstoß selbst anzuzeigen.

Dies kann im Gegensatz zu einer vertrauensvollen Beziehung zum Klienten stehen oder den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses behindern. Deshalb ist es von Anfang an wichtig, daraus eventuell entstehende Konflikte mit dem Klienten zu thematisieren.

Die WG-Betreuung forensischer Klienten steht also zwischen den Bedürfnissen und Interessen des Klienten einerseits sowie einer im Rahmen der Wohngemeinschaftsbetreuung möglichen Beobachtung zur Einhaltung von Auflagen andererseits (Doppelmandat).

Die Helferkonferenzen sollen dazu beitragen, mit dem Klienten die Zuständigkeiten und Unterstützungsmöglichkeiten der beteiligten Helfer sowie auch Reaktionen und ein mögliches Prozedere im Krisenfall zu besprechen.

Forensisches Probewohnen

7 Forensisches Probewohnen

Als forensisches Probewohnen wird die Zeitspanne bezeichnet, ab der ein Klient in einer Wohngemeinschaft lebt, aber noch nicht aus der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie entlassen ist, bis hin zum Zeitpunkt der richterlich angeordneten Entlassung aus der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie.

Besonderer Status eines Probewohners

Bewohner im Probewohnen befinden sich im Status eines stationären Patienten. Es handelt sich um eine erweiterte Beurlaubung von der Entlassstation und dient der Erprobung unter nicht stationären Bedingungen.

Die Entlassstation ist in allen Bereichen verantwortlich und zuständig.

7.1 Finanzierung Probewohnen

7.1.1 Betreuungskosten

Während des Probewohnens werden die Betreuungskosten für die WG immer durch das Budget der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie übernommen (Abrechnung kbo-SPZ mit Patientenverwaltung der jeweiligen Klinik).

Eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung für die Betreuungskosten muss zum Zeitpunkt der Übernahme des Klienten vorliegen (separates Schreiben, nicht Teil des Entlassbriefes) und an den zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung des kbo-SPZ weitergeleitet werden.

7.1.2 Miete und Lebensunterhalt

Zur Übernahme von Lebensunterhalt inkl. Miete gilt folgendes Verfahren (Regelung Forensik sowohl kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost als auch kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils)): Vor Beginn des Probewohnens muss ein Antrag auf Grundsicherung nach SGBII oder SGBXII inkl. Vorlage Mietvertrag gestellt werden. Erhält der Klient einen positiven Bescheid, übernimmt das Jobcenter oder der Bezirk für die Zeit des Probewohnens den Lebensunterhalt sowie die Mietkosten. Erhält der Klient einen Ablehnungs-

bescheid, werden Lebensunterhalt und Mietkosten durch das Budget der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie übernommen. Es muss aber in jedem Fall ein Ablehnungsbescheid durch die jeweilige Behörde ausgestellt werden, bevor die Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie die Mietkosten und den Lebensunterhalt übernimmt.

Der Antrag auf Betreuungskosten sowie auf Übernahme der Mietkosten und des Lebensunterhalts muss vor Beginn des Probewohnens durch die forensische Entlassstation (Sozialdienst) gestellt werden, falls ein Patient mittellos ist.

Klienten mit Einkommen/Vermögen müssen sowohl die Miete als auch den Lebensunterhalt selbst finanzieren (**Selbstzahler**). Reichen eigenes Einkommen/Vermögen nicht aus, müssen aufstockende Leistungen (Überprüfung Anspruch auf SGB II und SGB XII) beantragt werden. Die Beantragung muss durch den Sozialdienst der Entlassstation erfolgen.

Die gleichen Grundsätze zur Beantragung und Übernahme der WG-Kosten gelten auch nach Entlassung aus der Unterbringung nach **§ 67 h StGB** (wenn Klient nach § 67 h StGB zum Probewohnen in WG übernommen wird).

7.1.3 Finanzierung bei Abbruch des Probewohnens

Die Kosten des WG-Platzes werden bis zur Räumung (ggf. Renovierung) des Zimmers durch die Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (Patientenverwaltung) übernommen.

Die Dauer der Kostenübernahme richtet sich nach der Freihaltepauschale des Bezirks bzw. den Kündigungsfristen. Die Räumung des WG-Zimmers sollte eine Woche nach offiziellem Abbruch des Probewohnens erfolgt sein. Für die Organisation der Zimmerräumung ist der Sozialdienst der entlassenden Station zuständig.

Selbstzahler müssen durch die Entlassstation der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie informiert werden, dass die Mietzahlungen bis zum Ende der regulären Kündigungsfrist bzw. bis das WG-Zimmer geräumt ist, geleistet werden müssen.

7.2 Regulärer Verlauf des Probewohnens

Mit Einzugstag des Klienten in die WG erhält die WG-Betreuung einen Übergabebrief der Entlassstation mit allen wichtigen Informationen, wie:

- Rechtsgrundlage des stationären Aufenthaltes
- Informationen zur derzeitigen Finanzierung (Betreuungskosten, Miete, Lebensunterhalt)
- rechtliche Betreuung
- Anlassdelikt
- psychiatrische und somatische Diagnosen
- aktuelle Medikation
- aktuelle Tagesstruktur
- verbindliche Termine auf der Entlassstation
- Durchführung von Laboruntersuchungen (Alkohol-, Drogen- und Medikamentenspiegel)
- evtl. verpflichtende Teilnahme an Selbsthilfegruppen

Idealerweise sollte vor Aufnahme ins kbo-SPZ oder bis spätestens vier Wochen nach Einzug eine Helferkonferenz mit allen am Betreuungsprozess Beteiligten stattfinden. Im Rahmen dieser Helferkonferenz wird auch ein Krisenplan erstellt und gemeinsam besprochen. Helferkonferenzen können zu jedem Zeitpunkt bei Problemen von WG-Betreuern eingefordert werden.

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich des WG-Betreuers

Die Betreuung entspricht der Betreuung nicht forensischer Klienten unter Berücksichtigung der in Punkt 7 beschriebenen besonderen Rolle des WG-Betreuers.

Die Zeit des Probewohnens wird aufgrund der vielen Verpflichtungen (Visite und feste Termine auf Entlassstation, Bewährungshilfe, Ambulanz, Arbeitsstelle, verpflichtende Selbsthilfegruppen, Gruppen in der Wohngemeinschaft) und aufgrund des veränderten Settings von den Klienten oft als große Belastung wahrgenommen.

In dieser Phase der Betreuung kann die Koordination der Anforderungen von allen am Prozess beteiligten Akteuren eine wichtige Rolle spielen.

Psychiatrische Erkrankung und Behandlung

Die Medikation wird vom behandelnden Arzt auf der Station verordnet, mittels Spiegelkontrollen wird die ordnungsgemäße Einnahme regelmäßig überprüft.

Veränderungen des psychischen Zustands müssen mit dem zuständigen Therapeuten der Station zeitnah besprochen werden.

Zunächst sollte der Klient motiviert werden, eine Veränderung selbstständig auf der Entlassstation anzuzeigen. Geschieht das nicht, muss die Information durch den WG-Betreuer erfolgen.

Somatische Erkrankung und Behandlung

Bei somatischen Erkrankungen muss der Klient Kontakt mit der Entlassstation aufnehmen, die über alle weiteren notwendigen Maßnahmen entscheidet.

Der Probewohner ist üblicherweise nicht im Besitz einer Krankenkassenkarte und kann aus diesem Grund nur in medizinischen Notfällen einen niedergelassenen Arzt oder ein somatisches Krankenhaus aufsuchen. (Ausnahme sind Rentner und Klienten, die für die Zeitdauer des Maßregelvollzugs Krankenkassenbeiträge freiwillig einbezahlt haben.)

Die Mitarbeiter im Nachtdienst der Entlassstation sind bei somatischen Beschwerden in der Nacht zunächst auch der erste Ansprechpartner.

Jegliche Einnahme von somatischen Medikamenten (Schmerztabletten etc.) ist im Vorfeld mit der Entlassstation abzuklären.

Substanzmissbrauch

Die Entlassstation führt regelmäßig sowie sporadisch Urin-, Blut- und Haarproben auf Drogen- und Alkoholkonsum durch.

Verpflichtungen

In der Phase des Probewohnens besteht noch eine enge Anbindung an die Entlassstation. Je nach Absprache zwischen Patient und Entlassstation wird die Teilnahme an Visiten und therapeutischen Gruppen auf der Station verpflichtend gefordert.

Eine Arbeitsstelle oder eine bestehende Tagesstruktur darf nur mit vorhergehender Information und Zustimmung des zuständigen Therapeuten verändert werden.

7.3 Umgang mit Regelverstößen

Während der Phase des Probewohnens kann es zu verschiedenen Problemen in der Betreuung kommen. Grundsätzlich wird vom Klienten erwartet, sich an die Regeln und Vereinbarungen gemäß Betreuungsvertrag und Hausordnung zu halten. Geschieht dies nicht, wird zunächst versucht, die Situation im direkten Kontakt mit dem Klienten zu klären. Kommt es zu anhaltenden Problemen in der Betreuung, wird die Entlassstation eingebunden.

Bei Bekanntwerden von forensisch relevanten Regelverstößen sollte der Klient motiviert werden, diese selbstständig und unverzüglich auf der Entlassstation anzuzeigen. Ansonsten muss die Information durch die WG-Betreuung erfolgen. Regelverstöße müssen sich nicht zwingend auf den Kontext des kbo-SPZ beziehen, es kann sich auch um Vorgaben der Entlassstation handeln.

Bei Kenntnisnahme einer neuen Straftat muss unverzüglich die Entlassstation informiert werden.

7.4 Reguläre Entlassung aus dem Probewohnen

Üblicherweise wird die Entlassung aus dem Maßregelvollzug nach ca. 3 bis 6 Monaten von der Entlassstation bei der Staatsanwaltschaft beantragt. Die Beantragung der Entlassung muss dem WG-Betreuer zeitnah mitgeteilt werden. Bei schwerwiegenden Delikten (Sexualdelikt, schwere Körperverletzung, Tötungsdelikt) ist von einem längeren Probewohnen auszugehen. In diesen Fällen kann die Beantragung der Entlassung bis zu einem Jahr oder auch länger dauern. Nach Beantragung der Entlassung entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Notwendigkeit eines externen Gutachtens.

Die Beauftragung und Durchführung dieses Gutachtens kann bis zu einem halben Jahr oder länger dauern. Entsprechend dieser Zeit verlängert sich auch das Probewohnen. Für die Betroffenen stellt diese unklare Phase des Wartens eine besondere Belastungssituation dar, die durch den WG-Betreuer aufmerksam begleitet werden muss.

Die Entlassung selbst kann dann innerhalb kürzester Zeit erfolgen (wenige Tage).

Eine Helferkonferenz sollte, wenn möglich, vor der Entlassung aus dem Probewohnen stattfinden oder so zeitnah, wie organisatorisch machbar.

Folgende Personen sollten an dieser Helferkonferenz teilnehmen:

- Klient
- WG-Betreuer
- Bezugstherapeut der forensischen Entlassstation
- Bezugstherapeut der forensischen Ambulanz
- gesetzlicher Betreuer, falls vorhanden
- zukünftiger Bewährungshelfer, falls bereits bekannt

Zur Entlassung aus dem Maßregelvollzug findet auf der Entlassstation durch den zuständigen Therapeuten eine Belehrung über die richterlichen Weisungen statt. Diese werden dem Klienten schriftlich ausgehändigt und müssen der WG-Betreuung in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Die Weisungen müssen vom WG-Betreuer mit dem Klienten thematisiert werden. In diesem Gespräch muss dem Klienten verdeutlicht werden, dass Verstöße gegen diese Weisungen durch die WG-Betreuung an die Ansprechpartner in der forensischen Ambulanz weitergegeben werden müssen (vgl. Punkt 5).

Die Entlassung aus dem Probewohnen muss dem zuständigen Sachbearbeiter in der Verwaltung des kbo-SPZ mitgeteilt werden, da ab diesem Zeitpunkt die Rechnungsstellung der Betreuungskosten an den neuen zuständigen Kostenträger gerichtet wird.

7.5 Abbruch Probewohnen

Wer kann abbrechen?

- kbo-SPZ: WG-Betreuer und Bereichsleitung
- Entlassstation: zuständiger Therapeut, Arzt
- Klient

Mögliche Gründe

- Nichteinhalten von Regeln wie Vereinbarungen mit der Entlassstation, Betreuungsvertrag, Hausordnung sowie Sondervereinbarungen
- Betreuungsbeziehung lässt sich nicht aufbauen
- Integration in die WG gelingt nicht
- Betreuungssetting ist ungeeignet
- Bauchgefühl

Intuition/Bauchgefühl

Die Betreuung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung basiert grundlegend auf der Beziehung zwischen den Beteiligten, es entwickelt sich ein „Gefühl“ füreinander. Im Rahmen der Betreuung kann es zu Situationen kommen, in denen sich der Betreuer mit der Entwicklung nicht wohl fühlt, er hat ein schlechtes „Bauchgefühl“. Diese Empfindung basiert meist nicht auf konkretisierbaren Ereignissen und ist immer subjektiv.

Dieses Gefühl sollte in keinem Fall ignoriert werden, in dieser Situation ist ein kollegialer Austausch mit folgenden Schnittstellen notwendig: Bezugstherapeut, Entlassstation oder Ambulanz, Vertretener WG-Betreuung, Ansprechpartner Forensik innerhalb des kbo-SPZ. Bei der Betreuung von forensischen Klienten kommt dieser Wahrnehmung eine wichtige Bedeutung zu. Sie allein kann auch, ohne wirkliche Regelverstöße oder Vorfälle, ein zu akzeptierender Grund zur Beendigung einer Betreuung darstellen.

Wer wird von wem informiert?

- WG-Betreuer/Bereichsleitung bricht ab: Information von WG-Betreuer an Entlassstation, behandelnden Arzt oder Bezugstherapeut
- Entlassstation bricht ab: Information an WG-Betreuer durch Entlassstation
- Klient bricht ab: Information von Klient an WG-Betreuer und Entlassstation

Organisatorisches

Die stationäre Aufnahme wird in Kooperation mit der Entlassstation organisiert, die Verantwortung hierbei liegt bei der Entlassstation. Kommt es bei einem Klienten zum Abbruch des Probewohnens wird dieser normalerweise hochgesichert in der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie untergebracht. Es erfolgt üblicherweise vorerst keine Rückkehr auf die Entlassstation.

Ansprechpartner für das Organisatorische bezüglich der Beendigung des Miet- und Betreuungsverhältnisses bleibt der Sozialdienst der Entlassstation.

Die zuständige Bereichsleitung muss über den aktuellen Verlauf informiert werden. Bei gegebenem Anlass ist das Formular für besondere Vorkommnisse (FOi 031) zu verwenden.

Ambulante Betreuung
im Anschluss
an das Probewohnen
im Rahmen
einer Führungsaufsicht

8 Ambulante Betreuung im Anschluss an das Probewohnen im Rahmen einer Führungsaufsicht

8.1 Finanzierung im Anschluss an das Probewohnen

8.1.1 Betreuungskosten

Vor Entlassung aus dem Probewohnen müssen durch den zuständigen Sozialdienst der Entlassstation die Betreuungskosten beim zuständigen Kostenträger entsprechend dem Gesamtplanverfahren beantragt werden.

8.1.2 Miete und Lebensunterhalt

Wurde im Probewohnen der Antrag auf Übernahme der Mietkosten und Lebensunterhalt abgelehnt, muss vor Entlassung aus dem Probewohnen dieser Antrag erneut gestellt werden. Zuständig dafür ist der Sozialdienst der Entlassstation.

Klienten mit Einkommen/Vermögen müssen sowohl die Miete als auch den Lebensunterhalt selbst finanzieren. Reicht das eigene Einkommen/Vermögen nicht aus, müssen aufstotkende Leistungen beantragt werden. Auch hierfür ist der Sozialdienst der Entlassstation verantwortlich.

Die erneute Aufnahme in die Krankenversicherung muss beantragt werden (Vorlage Haftbestätigung, Patienten gelten während einer forensischen Unterbringung inkl. Probewohnen bei der Krankenkasse als inhaftiert).

Die gleichen Grundsätze zur Beantragung und Übernahme der WG-Kosten gelten auch nach Entlassung aus einer Unterbringung nach **§67b StGB** und **§ 126a StPO** (d. h. wenn ein Klient ohne Probewohnen von einer forensischen Station in die WG übernommen wird).

8.2 Regulärer Verlauf der Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht

Besonderer Status eines Bewohners im Rahmen der Führungsaufsicht

Ab dem Zeitpunkt der Entlassung wechselt die Zuständigkeit für die forensische Betreuung vollständig in die forensische Ambulanz, dort ist ein fester Ansprechpartner benannt.

Termine in der Ambulanz finden zunächst wöchentlich statt, die Abstände werden durch den zuständigen Therapeuten dem Verlauf individuell angepasst.

Mit der Entlassung aus dem forensischen Probewohnen wird ein zuständiger Bewährungshelfer benannt.

Psychiatrische Erkrankung und Behandlung

Die Behandlung der psychiatrischen Erkrankung findet verpflichtend in der forensischen Ambulanz statt (gerichtliche Weisungen).

Jegliche Veränderung der Medikation muss der WG-Betreuung durch die forensische Ambulanz mitgeteilt werden.

Bei Auffälligkeiten des psychischen Zustands (Verschlechterung) sollte der Klient aufgefordert werden, die Veränderung selbstständig und zeitnah in der forensischen Ambulanz zu melden. Geschieht das nicht, sollte die Information durch die WG-Betreuung erfolgen.

Ist eine stationäre psychiatrische Behandlung erforderlich, erfolgt diese in der Regel in der Allgemeinpsychiatrie.

Besteht kein Einverständnis seitens des Klienten, kann durch die forensische Ambulanz eine Krisenintervention nach §67h (vgl. Punkt 3) bei Gericht beantragt werden.

Bis diese in Kraft tritt, kann es mehrere Tage dauern. Diesem Antrag wird nicht immer stattgegeben, er kann durch den zuständigen Richter auch abgelehnt werden. Frühzeitiges Handeln ist daher notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit der Unterbringung per Unterbringungsgesetz (UG).

Somatische Erkrankung und Behandlung

Für die Behandlung von somatischen Erkrankungen besteht freie Arztwahl.

Substanzmissbrauch

Die forensische Ambulanz führt regelmäßig und unregelmäßig Urin-, Blut- und Haarproben auf Substanzmissbrauch durch. Bei Auffälligkeiten hat die WG-Betreuung die Möglichkeit, eine Kontrolle diesbezüglich zu veranlassen.

Verpflichtungen des Klienten

Der Klient ist verpflichtet, seinen gerichtlichen Weisungen Folge zu leisten.

Üblicherweise sind folgende Punkte enthalten:

- Behandlung der psychiatrischen Erkrankung nur durch die forensische Ambulanz, medikamentöse Therapie wie verordnet, inklusive regelmäßiger Blutspiegelkontrollen
- Kontaktaufnahme innerhalb einer Woche bei der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe, den Anordnungen des Bewährungshelfers ist Folge zu leisten
- Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel nur mit Zustimmung der forensischen Ambulanz und des Bewährungshelfers
- Konsumverbot von Alkohol und Drogen, regelmäßige Urintests, Blutuntersuchungen und Haarproben dahingehend
- Wohnsitznahme in einer bestimmten WG

Allgemeine Empfehlungen zum Verlauf

Während der richterlich benannten Führungsaufsicht (in der Regel fünf Jahre), findet mindestens einmal jährlich eine Helferkonferenz (Teilnehmer: Klient, WG-Betreuer, gesetzlicher Betreuer, Bewährungshilfe, Bezugstherapeut forensische Ambulanz) statt.

Die Helferkonferenz kann von allen oben benannten Teilnehmern initiiert und organisiert werden. Der WG-Betreuer trägt die Verantwortung für die Umsetzung dieser Regelung. Helferkonferenzen können zu jedem Zeitpunkt bei Problemen von WG-Betreuern eingefordert werden.

Auch bei komplikationslosem „plätscherndem“ Verlauf sollte forensischer Hintergrund und Delikt nicht vollständig aus dem Fokus der Aufmerksamkeit geraten.

8.3 Umgang mit Verstößen gegen die Weisungen

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Weisungen, sollte der Klient motiviert werden, diese selbstständig in der forensischen Ambulanz zeitnah anzuzeigen. Geschieht das nicht, muss die Information durch die WG-Betreuung erfolgen.

Bei Kenntnisnahme einer erneuten Straftat müssen unverzüglich forensische Ambulanz und der Bewährungshelfer informiert werden.

8.4 Vorbereitung auf die Zeit nach Ablauf der Führungsaufsicht

Im Verlauf der Betreuung während der Führungsaufsicht wird die Haltung zur psychiatrischen Erkrankung, zum Substanzmissbrauch und zur Medikamentencompliance regelhaft in Einzelgesprächen thematisiert.

Spätestens in der Helferkonferenz ein Jahr vor Ablauf der Führungsaufsicht werden folgende Punkte geklärt:

Umgang mit der psychiatrischen Erkrankung

Im Gespräch sollte geklärt werden, wie der Klient seine zukünftige psychiatrische Behandlung gestalten möchte (freie Arztwahl, Behandlung durch forensische Ambulanz freiwillig möglich).

Medikamentencompliance

Im Rahmen der Helferkonferenz muss der Klient eine glaubhafte Aussage zu seiner zukünftigen Medikamentencompliance machen. Die sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen müssen in diesem Rahmen klar kommuniziert werden.

Mögliche Konsequenzen können sein:

Begleitete Medikamentenreduktion oder ein begleiteter Absetzversuch in Absprache mit forensischer Ambulanz und der WG-Betreuung, dies sollte möglichst ein Jahr vor Ende der Führungsaufsicht begonnen und erprobt werden.

Wird ein geplanter Absetzversuch von der WG-Betreuung und Bereichsleitung nicht mitgetragen, kann dies zur Kündigung des Miet- und Betreuungsverhältnisses führen.

Substanzmissbrauch

Im Rahmen der Helferkonferenz muss der Klient eine glaubhafte Aussage zum zukünftig geplanten Konsum von Alkohol und Drogen treffen.

Ein geplanter Konsum von illegalen Substanzen wird im Rahmen der Wohngemeinschaft in keinem Fall toleriert. Bleibt der Klient bei seiner Aussage, führt diese Ankündigung spätestens mit Ablauf der Führungsaufsicht zur Beendigung des Miet- und Betreuungsverhältnisses.

Ein geplanter Konsum von Alkohol ist individuell zu regeln, folgende Kriterien sollten in die Entscheidung einfließen:

- Abhängigkeitserkrankung
- Delikt unter Alkoholeinfluss
- aggressives Verhalten unter Alkoholeinfluss
- generelles Alkoholverbot in der betroffenen WG
- Unverträglichkeit mit der Medikation

Vereinbarungen zum Konsum von Alkohol sind mit der WG-Betreuung und der zuständigen Bereichsleitung abzustimmen.

Ambulante Betreuung im Anschluss an die Führungsaufsicht

9 Ambulante Betreuung im Anschluss an die Führungsaufsicht

Ab Beendigung der Führungsaufsicht verläuft die Betreuung analog zu allen nicht forensischen Bewohnern.

Erfahrungsgemäß bedarf es in dieser Phase erhöhter Aufmerksamkeit durch die WG-Betreuung. Die Klienten sind mit dem Wegfall der Weisungen und regelmäßiger Kontrollen oftmals überfordert. Der Umgang mit den wieder gewonnenen Freiheiten kann sich kritisch entwickeln.

Ein engmaschiger Austausch mit dem Helfernetzwerk ist in dieser Phase besonders empfehlenswert.

Schnittstellen

10 Schnittstellen

Grundsätzlich ist eine gute Zusammenarbeit mit allen an der Betreuung beteiligten Schnittstellen maßgebend für einen positiven Verlauf. Die enge Kooperation ist ein wichtiger Aspekt in der Betreuung von forensischen Klienten und muss aktiv von der WG-Betreuung gepflegt und eingefordert werden.

Übliche Schnittstellen:

- Entlassstation
- Forensische Ambulanz
- Bewährungshelfer
- gesetzlicher Betreuer
- Arbeitgeber (nur in Absprache mit Klient)
- zuständiges Polizeirevier (Kontaktbeamter)

Es soll eine regelhafte Vorstellung der WG-Betreuung in den zuständigen Polizeidienststellen erfolgen. Insbesondere sollen die WG-Betreuer als Ansprechpartner bekannt gemacht werden, deren Funktion in der WG und die Betreuungsform Wohngemeinschaft als solche verdeutlicht werden. Kontaktdaten sollen hinterlassen werden.

Anlage

Anlage

Checkliste zur Vereinbarung eines forensischen Probewohnens

Vereinbarungen zum forensischen Probewohnen werden gemäß dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz zwischen der forensischen Klinik und dem außerklinischen Anbieter getroffen. Die Form der Vereinbarungen wird je nach Klinik unterschiedlich gehandhabt. Die nachfolgende Checkliste enthält alle wichtigen Themen, die in der Vereinbarung geregelt werden sollten.

Über das ZBFS – Zentrum Bayern Familie und Soziales Amt für Maßregelvollzug – wurde ein entsprechender Mustervertrag erstellt.

A. Grundlagen

Es gelten die Grundlagen der Art. 18 (Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens) und 34 (Datenschutz) des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes.

Die Vereinbarung zwischen der Forensik und dem außerklinischen Anbieter muss in schriftlicher Form vorliegen.

Der außerklinische Anbieter sollte grundsätzlich folgende Voraussetzungen zum Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung des Probewohnens erfüllen: vorliegende Anerkennung seitens des Leistungsträgers/Leistungsvereinbarung, Konzept, Betriebserlaubnis.

Laut Bayerischem Maßregelvollzugsgesetz muss der außerklinische Träger:

1. die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde aufweisen,
2. eine geeignete Wohnform für das Probewohnen bereitstellen,
3. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Probewohnens erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllen,
4. dem Träger Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten einräumen sowie
5. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten.

B. Vereinbarungsaspekte

B1

In Bezug auf das jeweilige Konzept des außerklinischen Angebotes ist zu klären,

- ob die Leistungen dem Regelangebot entsprechen oder
- ob Sonderleistungen vereinbart werden müssen. Das ist der Fall, wenn besondere Leistungen seitens der Forensik angefordert werden, die quantitativ oder qualitativ über das Regelangebot (Konzept, Leistungsvereinbarung) des Anbieters hinausgehen.

Beispiel: Es sind Sonderleistungen in Form von besonderer Kontrolle (Einhalten von gerichtlichen Weisungen) notwendig, wohingegen in manchen Fällen der Bedarf an Unterstützung in alltagspraktischen Belangen geringer ist. Somit ist der direkte Betreuungsaufwand nicht so hoch, ein intensiver Kontakt aber dennoch notwendig. Es ist zu klären, wie dieser Kontakt in den Betreuungsschlüssel einfließt.

B2

In Bezug zum **Betreuungs- und Mietvertrag bzw. Heimvertrag** des außerklinischen Anbieters muss geprüft werden,

- ob die Inhalte diesem entsprechen oder
- ob Zusatzvereinbarungen aufgrund besonderer Anforderungen seitens der Forensik vereinbart werden müssen.

B3

Schweigepflichtentbindung für die Mitarbeiter des außerklinischen Anbieters:

In schriftlicher Form müssen alle erforderlichen Personen/Stelle benannt sein, gegenüber denen seitens des Klienten/Patienten eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

B4

Weitergabe individueller, patienten-/klientenbezogener Informationen an den außerklinischen Anbieter, die für die Betreuung im Rahmen des Probewohnens von Belang sind, insbesondere:

- Anlassdelikt und Rechtsgrundlage des forensischen Aufenthaltes,
- psychiatrische und somatische Diagnosen, aktuelle Medikation,
- Lockerungsstatus, Vereinbarungen der Forensik mit dem Klienten und richterliche Auflagen, z. B. verbindliche Termine auf der Entlassstation, Durchführung von Laboruntersuchungen (Alkohol-, Drogen- und Medikamentenspiegel), verpflichtende Teilnahme an Selbsthilfegruppen etc.,
- aktuelle Tagesstruktur,
- mögliche Kriseninterventionsmaßnahmen,
- Gründe, die zum Abbruch der Maßnahme führen,
- Krankenversicherung, Medikamente, ärztliche Versorgung,
- rechtliche Betreuung, Verfahrenspfleger, Bezugstherapeut, etc.,
- Informationen zur derzeitigen Finanzierung (Betreuungskosten, Miete, Lebensunterhalt).

B5

Seitens der Forensik übertragene **Informationspflichten des außerklinischen Anbieters**, insbesondere

- Information über Regelverstöße – wer wird in welchen Fällen informiert?
- Art der Berichterstattung

B6

Regelungen zur Beendigung des Probewohnens, insbesondere Verfahren (wer hat welche Verantwortlichkeiten) bei erfolgreicher Beendigung des Probewohnens, z. B. wer klärt die weiterführende Kostenübernahme für Nachsorgemaßnahmen.

B7

Übertragung hoheitlicher Aufgaben der Forensik an den außerklinischen Anbieter entsprechend Artikel 18 Abs. 3 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes:

1. Behandlungen, Untersuchungen und Maßnahmen, die die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung angeordnet hat, nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4,
2. Beschränkung der Zimmerausstattung und Entzug von persönlichen Gegenständen nach Maßgabe des Art. 9,
3. Beschränkung des Besuchsrechts nach Maßgabe der Art. 12 und 44 Abs. 5,
4. Überwachung von Schriftverkehr bzw. Paketen und von Telefongesprächen nach Maßgabe der Art. 13 und 44 Abs. 5,
5. Erlass einer Hausordnung nach Maßgabe des Art. 15,
6. Vornahme von Durchsuchungen und Untersuchungen nach Maßgabe des Art. 24,
7. Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe des Art. 25 bei Gefahr im Verzug,
8. Anordnung einer Fixierung nach Maßgabe des Art. 26 bei Gefahr im Verzug und
9. Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Maßgabe des Art. 27 bei Gefahr im Verzug.

Anmerkung: Eine Übertragung der hoheitlichen Aufgaben an das Betreuungspersonal des außerklinischen Anbieters ist hinsichtlich konzeptionell-fachlicher Auswirkungen (Rolle der Betreuer, Auswirkung auf das Vertrauensverhältnis) und der Durchführbarkeit sorgfältig zu prüfen und kritisch zu reflektieren.

C. Finanzierung

C1

Vereinbarung eines Betreuungssatzes pro Klient pro Tag, vereinbart unter Berücksichtigung von

- Regelentgeltsatz der Einrichtung entsprechend Entgeltvereinbarung,
- Finanzierung von Sonderpositionen, wie zusätzliche Betreuungsleistungen, Durchführung von Sonderaufgaben.

C2

Festlegung, ob ein Taschengeld für den Patienten/Klienten ausbezahlt wird.

C3

Festlegung, ob zum Betreuungssatz noch Mietkosten anfallen; dies ist in ambulant betreuten Wohnformen der Fall.

C4

Vereinbarung zur Verrechnung von Aufwendungen des außerklinischen Anbieters bei Abbruch der Maßnahme (Zimmerrenovierung, Freihaltegebühr).

C5

Vereinbarung eines Verfahrens der Rechnungsstellung.

